



# Einwohnergemeinde Schwarzhäusern

## Gebührenreglement

01. Januar 2023

**Entwurf**

**Änderungsmodus**

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten  
sinngemäss für alle Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0		Genehmigung durch Gemeindeversammlung

---

## Allgemeines

### Gegenstand

- Grundsatz
- Art. 1**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

- Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit
- Art. 2**
- <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- <sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

- Bemessungsarten
- Art. 3**
- <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

- Gebühren nach Aufwand
- Art. 4**
- <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- i) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
  - ii) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- <sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- <sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren
- Art. 5**
- <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

## Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

### Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

## Erhebung

Erlass der Gebühr	<b>Art. 7</b> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat <b>auf Gesuch hin im Einzelfall</b> davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. <sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
Kostenvorschuss	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren <b>5 10</b> Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<del>Art. 15</del> Auszug aus dem Einwohnerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.00
Erbrecht	<b>Art. 16 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II Fr. 100.00
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	<del>Fr. 30.00</del> 100.00
	<sup>3</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 100.00
	<del><sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung</del>	<del>Fr. 5.00 pro Person</del>
	<del><sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis</del>	<del>Aufwandgebühr II</del>
	<del><sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug</del>	<del>Fr. 2.00 pro Seite</del>
	<del><sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde Bescheinigung Nichteröffnung letztwillige Verfügung</del>	<del>Fr. 20.00</del>
	<del><sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB</del>	<del>Fr. 30.00</del>
	<del><sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen</del>	<del>Aufwandgebühr I</del>
<del><sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben</del>	<del>Aufwandgebühr I</del>	

### Einwohnerkontrolle

Auskünfte	<b>Art. 17 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<sup>3</sup> Adress- und Personalauskünfte (Inkassobüro etc.)	Fr. 25.00
Auskünfte	<b>Art. 18 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. <del>8 Abs. 2</del> 28 Abs. 3 KBÜG	Aufwandgebühr II (reduziert)
	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. <del>4 Abs. 3</del> EbüV Art. 28 Abs. 3 KBÜG	<del>Gratis gebührenfrei</del>
	<del>Art. 19</del> <sup>1</sup> <del>Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung</del>	<del>Fr. 260.00 bis 400.00</del>

	<del><sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung</del>	Fr. 125.00 bis 250.00
	<b>Art. <del>20</del> 18</b> Lebensbescheinigung	Fr. 15.00 gebührenfrei
<b>Ortspolizeiwesen</b>		
Gesundheitswesen	<b>Art. <del>21</del> 19</b> <sup>1</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II + Kosten Dritter
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. <del>22</del> 20</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:  <sup>2</sup> Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang  <sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung  <sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. <del>31</del> 28 ff.  Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II
<del>Handel und Gewerbe</del>	<del><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons  <sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</del>	<del>Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr I</del>
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden  <sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG  <sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Gebühren gemäss Art. 28 ff.  Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. <del>24</del> 22</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr  <sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag – unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag  <sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)  <sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	Fr. 40.00  Fr. 0.50  Fr. 0.20

Leumundszeugnis	<b>Art. 25 23</b> Leumunds- <del>und Handlungsfähigkeits</del> zeugnis	Fr. <del>15.00</del> 25.00
Fundbüro	<b>Art. 26 24</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. <del>10.00</del> gebührenfrei
<del>Waffenerwerbsschein</del>	<del><b>Art. 27</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungstatthalteramt)</del>	<del>Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG-943.511.1)</del>
Exmission	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).  <sup>2</sup> Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I
Reklamebewilligung	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde= Bewilligungsbehörde)  <sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde= Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr I
Hundetaxe	<b>Art. 28 27</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes  <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und 150.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

## Bauwesen

### Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 29 28</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 30 29</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
<del>Koordinierte, materi-</del>	<del><b>Art. 31</b></del>	

elle-Prüfung	<del>1</del> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 30</b> <del>2</del> <sup>1</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 40.00- Fr. 20.00 pro Gesuch
	<del>3</del> <sup>2</sup> Publikation	Fr. 50.00
	<del>4</del> <sup>3</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	<del>5</del> <sup>4</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<del>6</del> <sup>5</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<del>7</del> <sup>6</sup> Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 30.00 Fr. 30.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	<del>e) Brandschutz</del>	Aufwandgebühr I
	<del>f) Energietechnischer Massnahmenachweis</del>	Aufwandgebühr II
	Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
		Fr. 30.00
	<del>g) Elektrizitätsanschluss</del>	Aufwandgebühr II
	<del>h) weitere Fachberichte</del>	Aufwandgebühr II
	f) Abwasseranschluss	Fr. 30.00
	<b>Art. <del>32</del> 31</b>	
Beratung und Antragstellung	<del>1</del> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<del>2</del> <sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<del>3</del> <sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<del>4</del> <sup>4</sup> Amtsberichte, <b>Stellungnahme</b>	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement Aufwandgebühr I
Projektänderungen, Verlängerungen	<b>Art. <del>33</del> 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. <del>34</del> 33</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. <del>35</del> 34</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II gebührenfrei



## Baukontrolle

Baubeginn	<b>Art. 36 35</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	<b>Art. 37 36</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 38 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bsp. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

## Weitere Aufwendungen

Aufwendungen für übertragene Aufgaben	<b>Art. 38</b> Aufwendungen für übertragene Aufgaben nach Art. 28 bis 40 an Dritte oder regionale Bauinspektorate werden weiterverrechnet.	Nach verrechnetem Aufwand
Planung	<b>Art. 39</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 40</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

## Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
<del>Amtliche Bewertung</del>	<del><b>Art. 42</b></del> <del><sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)</del>	<del>Fr. 10.00</del>
	<del><sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge</del>	<del>Aufwandgebühr I</del>
	<del><sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes</del>	<del>Fr. 50.00</del>

## Datenschutz

<b>Art. 43 42</b> <sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
---	--------------

## Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. <del>44</del> 43</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv, Plänen, Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. <del>45</del> 44</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. <del>46</del></b> <del>Versicherungsausweis—Duplikat</del>	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. <del>47</del> 45</b> <sup>1</sup> 2.1. Mahnung  <sup>2</sup> 2. Mahnung  <sup>2</sup> 3 Verfügung	Fr. 20.00 gebührenfrei  Fr. 20.00  Fr. 30.00
Internet	<b>Art. <del>48</del></b> <del>Inserate für Wohnungen / Bauland, Links, etc.</del>	Fr. 30.00

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. <del>49</del> 46</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmung	<b>Art. <del>50</del> 47</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	<b>Art. <del>51</del> 48</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den <del>01. Juli 2013</del> 01. Juli 2022 in Kraft  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom <del>12. Dezember 2005</del> 01. Juli 2013 auf.	

Die ~~Versammlung~~ Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern vom ~~17. Juni 2013~~ nahm dieses Reglement an. hat dieses Reglement am 13. Juni 2022 genehmigt.

## EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Namens der Gemeindeversammlung

Katharina Liechti  
Präsidentin

Monika Mauerhofer  
Sekretärin

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr..... vom ..... bekannt.

## **EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN**

Monika Mauerhofer  
Gemeindeverwalterin